

## **Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)**

### **1. Problemanalyse**

- **Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition**

Die Gewerbeordnung 1994, idF BGBl. I Nr. 75/2023, sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Sie referenziert in § 20 inhaltlich auf den Nationalen Qualifikationsrahmen, geregelt im Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016.

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für das Gastgewerbe stammt aus dem Jahr 2004. Die vorliegende Änderung dieser Befähigungsprüfungsordnung erfolgte, um die oben angeführten gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen. Die Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nun den Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

In erster Linie bedeutet das, dass die Prüfungsanforderungen (Inhalte) in der neuen Befähigungsprüfungsordnung durch Lernergebnisse, in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, beschrieben sind. Sie sind im Qualifikationsstandard zur Gänze erfasst. Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gastgewerbe in tabellarischer Form (in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz).

Das Gastgewerbe in all seinen Ausprägungen (zB Gasthaus, Restaurant, Pension, Hotel) hat sich weiterentwickelt. Die damit verbundenen zeitgemäßen Trends und Technologien finden neben den traditionellen Elementen sowie den gesellschaftsökologischen Entwicklungen in den Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten ihre Verankerung, um für die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Gastgewerbe vorbereitet zu sein.

Die neue Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau (Gliederung in Module), die Inhalte (in Form von Lernergebnissen) sowie den Ablauf der Prüfungen (Prüfungsmethoden: mündlich, und schriftlich sowie zeitliche Dauer der Gegenstände), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes der Befähigungsprüfungsordnung erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der gastgewerblichen Fachverbände, dem Funktionäre, Mitarbeiter/innen der Fachverbände, Fachexpert/innen aus der Ausbildung und Praxis (wie zB Mitglieder der Prüfungskommission) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

- **Betroffene**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gastgewerbe gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2004 betroffen ist. Neue Beschränkungen oder weitere Reglementierungen ergeben sich durch die neue Prüfungsordnung nicht.

Es ist im gewerblichen Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Demzufolge müssen die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gastgewerbe mit der Komplexität dieser Tätigkeiten übereinstimmen, um ein entsprechendes lebensmittel- und hygienerechtliches Schutzniveau für (in)direkt Betroffene, wie Gäste zu gewährleisten. Die Befähigungsprüfung steht somit im Dienst des öffentlichen Interesses an der Wahrung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Daher müssen die im Rahmen der Befähigungsprüfung zu überprüfenden Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz der Komplexität dieser Aufgaben entsprechen. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch im Gastgewerbe selbst ein hohes Interesse an einer Qualifikation auf hohem Niveau, das dem internationalen Ruf von Österreich als Tourismusland gerecht wird. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Das Beibehalten der bestehenden Prüfungsordnung, das sogenannte „Nullszenario“, hätte zur Folge, dass den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994 nicht entsprochen wird. Darüber hinaus wäre eine Vergleichbarkeit und eine Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register gemäß § 1 Abs 1 NQR-Gesetz nur eingeschränkt möglich.

Dementsprechend sind allfällige Alternativen als die geplante Änderung der Befähigungsprüfungsordnung nicht erkennbar.

## **2. Ziel der Reglementierung**

Die Reglementierung des Gewerbes erfolgt nicht in der Befähigungsprüfungsordnung, sondern in der Gewerbeordnung (§ 94 Z 26 GewO 1994). Durch die gegenständliche Änderung der Befähigungsprüfungsordnung sind keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gastgewerbes vorgenommen worden.

Ziel der Reglementierung ist es neben dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit auch die hohe Qualität der Gastbereiungenschaft zu gewährleisten. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit verlangt es, dass bei der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln höchste Sicherheits- und Qualitätsstandards eingehalten werden. Sowohl im Bereich der Gastronomie als auch der Beherbergung werden Gewerbetreibende darüber hinaus im Interesse der öffentlichen Sicherheit, beispielsweise bei der Einhaltung von Brandschutzregelungen tätig.

Neben dem Schutz dieser öffentlichen Interessen erfordern quantitative und qualitative Nachfragesteigerungen ein professionelles Vorgehen in allen Ausprägungen des Gastgewerbes, um den Erwartungen der Gäste gerecht zu werden. Die Gäste bringen immer mehr Erfahrungen und Erwartungen aus Auslandsaufenthalten mit und erreichen mit Bewertungen auf Plattformen große Aufmerksamkeit.

Diesen evolutionären Änderungen der Herausforderungen wurde im Zuge der Befähigungsprüfungen in der Praxis durch zeitgemäße Prüfungsfragen Rechnung getragen, doch ist der Verordnungstext auf dem Stand von 2004 stehen geblieben.

Im Zuge der notwendigen Anpassung an die NQR-Deskriptoren können die aktuellen Prüfungsfragen viel deutlicher abgebildet werden und zeitgemäß umschrieben werden. Als Beispiel seien Arbeitsrecht, Umweltrecht oder Abfallrecht hervorgegriffen, in denen sich die Rechtslage von bloßen Verboten verschoben hat zu aktiven Präventionskonzepten, die von Unternehmer:innen verlangt werden.

Die Ansprüche an die Küche sind wesentlich vielfältiger geworden (vegetarische, vegane Küche, Bio-Produkte, Unverträglichkeiten, Allergien, Trends) gleichzeitig besteht die Erwartung, Lebensmittelreste tunlichst zu vermeiden. Dies kann nur erreicht werden durch gute Analyse des Gästepotenzials und eine entsprechend konsequente Ausrichtung des Angebots.

Die gestiegene Nachfrage in Tourismus und Freizeitwirtschaft führt auch zu Engpässen bei qualifizierten Mitarbeiter:innen. Der Unternehmer/Die Unternehmerin muss auch hier durch strukturierte Abläufe und Personalpolitik vorbeugen, um das Angebot in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten.

Durch die Reglementierung sollen diese fortgeschrittenen Kenntnisse und Fertigkeiten sichergestellt werden, um die erforderliche Fach- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Weiters wird mit der Qualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

Für Bewerber:innen um eine Gastgewerbeberechtigung ist durch den Text der neuen Prüfungsordnung auch deutlich erkennbar, wo die Herausforderungen im Berufsalltag liegen.

Die neue Textierung macht den Bewerber:innen auch klarer, welche Prüfungsfelder sie zu erwarten haben und trägt damit zur Transparenz bei.

## **3. Inhalt der Änderung**

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, wie die Anpassung an die Vorgaben der Gewerbeordnung (wie ua an § 20 Abs 1 GewO) und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Befähigungsprüfungsordnung, und andererseits die textliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Befähigungsprüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das Gastgewerbe“). Es handelt sich um eine transparentere und detailliertere Darstellung um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen. Ebenfalls umfasst sind redaktionelle Änderungen oder technisch Anpassungen.

Das Wesen der kompetenzorientierten Betrachtung ist, dass ein wesentlicher Aspekt nicht nur punktuell einmalig, sondern auf allen Ebenen durchgängig gedacht und umgesetzt werden muss, wenn man im Gastgewerbe in der Vielzahl von Anbietern bestehen will. Aspekte, die 2004 nur einem Gegenstand zugeordnet waren, finden sich daher folgerichtig nun an mehreren Stellen. Was etwa bisher knapp als Logiskunde im Gegenstand Technik und Hygiene umschrieben war, ist nun in allen Facetten sowohl im Gegenstand Betriebsmanagement als auch im Gegenstand Fachliche Kompetenzen detaillierter dargestellt.

Die bisherige Gliederung der mündlichen Prüfung in die Gegenstände „Berufs- und Fachkunde“, „Recht“ und „Technik und Hygiene“ wurde aufgegeben, da etwa ein Zahlungssystem sowohl unter Kundenwünschen, rechtlichen und technischen Vorgaben zu sehen ist, dasselbe gilt für die Themen Datenschutz, Hygiene, Sicherheit etc. sodass die bisherige Struktur von der Zeit überholt wurde und daher neu zu definieren war. Die neue Struktur trägt sowohl der Praxis als auch der kompetenzorientierten Betrachtung Rechnung und ist in der Prüfungsordnung sowie im Anhang mit den Qualifikationsstandards transparent dargestellt.

#### **4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG**

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich, wenn die Änderungen den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken. Die Überarbeitung der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung fällt unter diese Ausnahme, da sie lediglich der Aktualisierung und Anpassung an bestehende Anforderungen dient, ohne neue Zugangsbeschränkungen zu schaffen. Die Änderungen zielen auf eine Verbesserung der Ausbildungsqualität und eine Anpassung an den aktuellen Stand der beruflichen Praxis ab. Somit ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß VPG nicht notwendig.

Das Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG findet auf die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlassung von Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, keine Anwendung (§ 2 Abs 3 Z 1 VPG).

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2026) fallen unter die Ausnahme gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Vorgaben der Gewerbeordnung (und die damit implizierte Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes) einhergehende Neusystematisierung der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären.

Dasselbe gilt weiters für die in der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2026 enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Inhalte der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung), sowie eine Anpassung an die Vorgaben der GewO 1994 darstellen. Das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

Auch die Anpassung des Kataloges an Anrechnungsmöglichkeiten in § 3 Abs 5 der Befähigungsprüfungsordnung 2026, durch die bereits in der Befähigungsprüfungsordnung 2004 enthaltene Anrechnungsmöglichkeiten übernommen und darüber hinaus neue Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen wurden, erhöht das Anforderungsniveau nicht. Durch die neue Gliederung der Gegenstände und Module wird eine positiv absolvierte Unternehmerprüfung auf den Gegenstand Finanzmanagement und Controlling in Modul 1 angerechnet. Der ebenfalls in Modul 1 enthaltene Gegenstand Betriebsmanagement umfasst auch branchenspezifische Inhalte wie z.B. HACCP, Kollektivvertrag oder Recht, welche in der Befähigungsprüfungsverordnung 2004 in Modul 2

abgebildet waren. Darüber hinaus kann der Gegenstand Finanzmanagement und Controlling auch durch fachlich einschlägige Studien/Fachhochschulen abgedeckt werden. Branchenspezifische höhere Schulen können im Gegenstand Betriebsmanagement des Modul 1 angerechnet werden. In Summe werden die Anrechnungsmöglichkeiten durch die Neuordnung erweitert.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Befähigungsprüfungsordnung zu:

- Modul 1 „Betriebsmanagement“ bzw. „Finanzmanagement und Controlling“ der Befähigungsprüfungsordnung 2026 (§§ 4 bis 6) entspricht inhaltlichen Anforderungen aus § 3 und § 5 Abs 3 und 4 Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2004.

Modul 1 gemäß der Befähigungsprüfungsordnung 2004 sieht einen Prüfungsgegenstand vor, der insbesondere Kenntnisse aus sechs Bereichen zu beinhalten hat. Die maximale Prüfungszeit beträgt 2 Stunden 30 Minuten. Nunmehr besteht das Modul 1 aus zwei Gegenständen, wobei Inhalte aus Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfungsordnung 2004 zum Teil zusammengezogen wurden. Die maximale Prüfungsdauer pro Gegenstand beträgt nun 2 Stunden 30 Minuten. Für KandidatInnen stellt dies im Vergleich zur Befähigungsprüfungsordnung 2004 eine Erleichterung dar, da der Zeitraum, in dem die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert wird. Die Ausdehnung der maximalen Prüfungszeit ergibt sich einerseits aus der bisherigen Praxis, die gezeigt hat, dass für die Beantwortung der einzelnen Aufgabenstellungen zu wenig Zeit bestand, andererseits aus der noch stärker kompetenzorientierten Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben.

- Modul 2 „Betriebsmanagement“ bzw. „Fachliche Kompetenzen“ (§§ 7 bis 9) der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2026 entspricht den inhaltlichen Anforderungen von § 3 Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2004 zu „Unternehmensführung, Marketing, Management und Kommunikation“ bzw. von § 5 „Berufs- und Fachkunde, Recht, Technik und Hygiene“ der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2004.

Die Praxis hat gezeigt, dass die kompetenzorientierte Prüfung zum Betriebsmanagement nicht alleine schriftlich abbildbar ist, da die Reaktion auf nicht vorhersehbare Situationen mündlich aussagekräftiger überprüfbar ist.

Die bisherige Gliederung der mündlichen Prüfung in die Gegenstände „Berufs- und Fachkunde“, „Recht“ und „Technik und Hygiene“ wurde aufgegeben, da etwa ein Zahlungssystem sowohl unter Kundenwünschen, rechtlichen und technischen Vorgaben zu sehen ist. Die neue Prüfungsordnung bildet das reale Geschehen im Betrieb gesamtheitlicher ab als es die segmentierte Betrachtung der alten Prüfungsordnung erlaubt hätte. Die zunehmend ganzheitlicheren Ansätze der Prüfungen der letzten Jahre haben den Weg geebnet, die Thematiken nun auch in der neuen Prüfungsordnung komplexer abzubilden und die Prüfungsaufgabe damit noch praxisnäher zu gestalten und das Ergebnis damit aussagekräftiger zu machen.

Mit dieser Neugliederung ist aber keine Änderung der inhaltlichen Anforderungen der Befähigungsprüfungsordnung 2026 verbunden, die nach wie vor jenen der §§ 3 und 5 der Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung 2004 entsprechen.

Auf Basis von Modul 2 der Prüfungsordnung 2004 bestand die Möglichkeit zur „Berufs- und Fachkunde“, zu „Recht“ sowie „Technik und Hygiene“ Fragen aus 14 Fächern zu stellen - § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 4 (4 Fächer), Abs. 3 lit. a) bis f) (6 Fächer) und Abs. 4 Z. 1 bis 4 (4 Fächer). Auf Basis von Modul 2 der Prüfungsordnung 2026 besteht die Möglichkeit, 3 bis 13 - § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 13 bzw. 3-15 Lernergebnisse - § 9 Abs. 1 Z. 1 bis 15 zu überprüfen.

Die maximale Prüfungsdauer beim Gegenstand „Betriebsmanagement mündlich“ beträgt 30 Minuten. Beim Gegenstand „Fachliche Kompetenzen“ beträgt die maximale Prüfungsdauer 40 Minuten. Im Vergleich dazu sieht Modul 2 gemäß der Befähigungsprüfungsordnung 2004 je Gegenstand eine maximale Prüfungsdauer von 15 – bei Nichtmöglichkeit einer zweifelsfreien Bewertung, eine maximale Prüfungsdauer von 20 Minuten vor. Durch die Aufteilung in zwei inhaltlich besser abgestimmte Gegenstände, anstelle der bisherigen Strukturierung mit drei breit gehaltenen Gegenständen, erfolgt keine inhaltliche Ausweitung. In der Praxis hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass PrüfungskandidatInnen für die Beantwortung der einzelnen Fragestellungen zu wenig Zeit zur Verfügung stand.

Der Vergleich zeigt damit insgesamt deutlich, dass es zu keiner Ausweitung gekommen ist, aber die zu prüfenden Themen konkreter und präziser angesprochen werden, was auch die Vorbereitung verbessert und die Transparenz erhöht.

Die Neuerung, die mündliche Prüfung nach § 7 Abs. 3 auch in Form einer Videokonferenz ablegen zu können, stellt eine praktische Erleichterung dar, bringt aber inhaltlich weder eine Erleichterung noch eine Erschwerung.

Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung, ist der kompetenzorientierten Ausgestaltung der Prüfung geschuldet, die mehr auf praktische Rollenspiele und Szenarien setzt als auf Abfragen von Antworten. Bewerber haben dadurch auch die Möglichkeit umfassender Ihre Kompetenzen zum Ausdruck zu bringen.

Durch die neue Bestimmung des § 11 (Wiederholung) ist nur mehr jener Gegenstand zu wiederholen, der negativ beurteilt worden

## **5. Ergebnisdarstellung**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die die selbstständige Ausübung des reglementierten Gastgewerbes gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2004 betroffen war.

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für das Gastgewerbe stammt aus dem Jahr 2004 und entspricht nicht mehr den Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Die Reglementierung dient, wie auch schon zuvor, weiterhin der Wahrung der öffentlichen Gesundheit, der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit, dem Schutz der Arbeitnehmer/innen, Verbraucher/innen und Dienstleistungsempfänger/innen sowie der Erhaltung der nationalen historisch gewachsenen österreichischen Ess- und Gastgeberkultur.

Insgesamt handelt es sich bei den Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung nur um redaktionelle Änderungen oder technische Anpassungen, die aber mit keiner inhaltlichen Änderung oder Beschränkung verbunden sind.

Umstand, dass die Beschreibung der Qualifikation aufgrund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze wie Kompetenzorientierung in Sprache und Aufbau verändert wurde, begründet keine inhaltliche Änderung, und ist als redaktionelle Änderung iSd § 3 Abs 2 Z 1 VPG zu qualifizieren. Der gestiegene Informationsgehalt führt zu einer umfangreicheren Prüfungsordnung, auffallend durch die starke Erweiterung der Seitenanzahl. Diese führt allerdings nicht zu einem höheren Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung, sondern lediglich zu einer präziseren Darstellung des Prüfungsszenarios. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Befähigungsprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun durch Lernergebnisse, in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Durch diese Transparenz und durch das Überprüfen der Lernergebnisse mit zeitgemäßen Prüfungsaufgaben (Kompetenzorientierung), die dem im § 20 Abs 1 GewO 1994 angeführten Niveau gerecht werden, erhöht sich die Validität der Prüfung. Die Befähigungsprüfung nach der neuen Prüfungsordnung wird dadurch aber nicht schwerer.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Gastgewerbe Befähigungsprüfungsordnung 2026 von der Ausnahme gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

## Anhang: Text-Gegenüberstellung

<p>NEU ENTWURF</p> <p>Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)</p>	<p>ALT</p> <p>Kundmachung der Wirtschaftskammer Österreich vom 31.8.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)</p> <p>Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)</p>
<p><b>Allgemeine Prüfungsordnung</b></p>	<p><b>Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung</b></p>
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 418/2023, anzuwenden.</p>	<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gastgewerbe (§ 94 Z 26 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p><b>Qualifikationsniveau</b></p>	
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. umfassende, spezialisierte Kenntnisse in seinem/ihrem beruflichen Arbeitsbereich (sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse),</li> <li>2. umfassende Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für berufsbezogene Probleme zu erarbeiten und</li> </ol>	<p>Keine Regelung</p>

<p>3. Kompetenz zur Leitung beruflicher Aufgaben oder Projekte, auch wenn bei diesen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten (dazu zählen auch die Beaufsichtigung Anderer sowie die Überprüfung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen).</p>	
<p>(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>	Keine Regelung
<p><b>Gliederung und Durchführung</b></p>	
<p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>	§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gastgewerbe besteht aus 2 Modulen.
<p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>	Keine Regelung
<p>(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.</p>	Keine Regelung
<p>(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 352 a Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche über folgende Qualifikation verfügt: Abschluss eines Fachhochschul- bzw. Universitätsstudiums auf mindestens NQR-Niveau 6, dessen Schwerpunkt im Bereich Tourismus, Wirtschaft oder Recht liegt.</p>	§ 8. (1) Die Prüfungskommission hat aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gemäß § 351 und einem weiteren Beisitzer gemäß § 352a Abs. 2 GewO 1994 zu bestehen. (2) Die Beisitzer gemäß Abs. 1 müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse in einem der Prüfungsgegenstände erforderlich sind.
	Modul 1: Schriftliche Prüfung

<p>(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="107 331 1028 746"> <thead> <tr> <th data-bbox="107 331 315 363">Modul</th> <th data-bbox="315 331 1028 363">Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 363 315 676">Modul 1</td> <td data-bbox="315 363 1028 676"> <p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 676 315 746">Modul 2</td> <td data-bbox="315 676 1028 746">Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>	Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	<p>§3 (3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p>			
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder									
Modul 1	<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</p> <p>Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>									
Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.									
<p>(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="107 986 1028 1391"> <thead> <tr> <th data-bbox="107 986 275 1018">Modul</th> <th data-bbox="275 986 618 1018">Gegenstand</th> <th data-bbox="618 986 1028 1018">Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="107 1018 275 1238">Modul 1</td> <td data-bbox="275 1018 618 1238">Betriebsmanagement schriftlich</td> <td data-bbox="618 1018 1028 1238">Abschluss einer höheren Schule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="107 1238 275 1391"></td> <td data-bbox="275 1238 618 1391">Finanzmanagement und Controlling</td> <td data-bbox="618 1238 1028 1391">1. Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung,</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Gegenstand	Anrechnung	Modul 1	Betriebsmanagement schriftlich	Abschluss einer höheren Schule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.		Finanzmanagement und Controlling	1. Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung,	<p>Entfall von Prüfungsteilen</p> <p>§ 4. Für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder dass sie die Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung gemäß § 8 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, entfällt die schriftliche Prüfung.</p>
Modul	Gegenstand	Anrechnung								
Modul 1	Betriebsmanagement schriftlich	Abschluss einer höheren Schule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.								
	Finanzmanagement und Controlling	1. Abschluss eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung,								

		<p>insbesondere Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>2. Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschullehrgangs mit einem in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Schwerpunkt.</p> <p>3. Unternehmerprüfung gem. § 25 GewO bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entfall gem. § 25 Abs 3 GewO iVm § 8 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
Modul 2	Betriebsmanagement mündlich	-	
	Fachliche Kompetenzen	-	
<b>Modul 1: Schriftliche Prüfung</b>			<b>Modul 1: Schriftliche Prüfung</b>
<p>§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebsmanagement schriftlich und</li> <li>2. Finanzmanagement und Controlling.</li> </ol>			<p>§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat sich auf die für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnisse in Unternehmensführung, insbesondere Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling sowie Marketing, Management, Organisation und Kommunikation zu erstrecken.</p>
<p>(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gastgewerbes erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>			<p>§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat sich auf die für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnisse in Unternehmensführung, insbesondere Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling sowie Marketing, Management, Organisation und Kommunikation zu erstrecken.</p>
			Keine Regelung

<p>(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	
<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	Keine Regelung
<p><b>Gegenstand „Betriebmanagement schriftlich“</b></p>	
<p>§ 5. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschaffung und das Warenmanagement zu organisieren,</li> <li>2. alle mit der Unternehmensführung zusammenhängenden Verträge zu beurteilen bzw. abzuschließen,</li> <li>3. verschiedene Verantwortungsbereiche in seinem/ihrem Betrieb zu identifizieren und festzulegen,</li> <li>4. die gültigen HACCP-Vorschriften anzuwenden und deren Umsetzung im Betrieb festzulegen,</li> <li>5. die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten,</li> <li>6. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen,</li> <li>7. Marketing zu betreiben,</li> <li>8. die Abhängigkeit des Unternehmens von den Gästen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu setzen und</li> <li>9. Veranstaltungen durchzuführen.</li> </ol>	<p>§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat sich auf die für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnisse in Unternehmensführung, insbesondere Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling sowie Marketing, Management, Organisation und Kommunikation zu erstrecken.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p>	Keine Regelung

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 3. (2) Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten muss vom Prüfling in 1,5 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.</p>
<p>(4) Bei der schriftlichen Prüfung darf ein nicht programmierbarer Taschenrechner vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Ist dieser für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diesen von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p><b>Gegenstand „Finanzmanagement und Controlling“</b></p>	
<p>§ 6. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 und Z 2 sowie mindestens zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die wirtschaftliche Situation seines/ihres Unternehmens zu beurteilen,</li> <li>2. die betrieblichen Kosten zu ermitteln und zu analysieren,</li> <li>3. sicherzustellen, dass die Betriebsbuchhaltung unter Beachtung relevanter Vorschriften und Gesetze durchgeführt wird,</li> <li>4. den Deckungsbeitrag seiner/ihrer betrieblichen Leistungen zu berechnen,</li> <li>5. seine/ihre Preise festzulegen,</li> <li>6. eine Vorschaurechnung (Forecast) für mehrere Jahre zu erstellen,</li> <li>7. den Investitionsbedarf des Unternehmens zu bestimmen und die den betrieblichen Bedürfnissen entsprechenden Investitionen durchzuführen und</li> <li>8. eine Finanzplanung unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten zu erstellen und auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtete Finanzierungsarten auszuwählen.</li> </ol>	<p>§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat sich auf die für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnisse in Unternehmensführung, insbesondere Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling sowie Marketing, Management, Organisation und Kommunikation zu erstrecken.</p>
	<p>Keine Regelung</p>

<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 3. (2) Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten muss vom Prüfling in 1,5 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 2,5 Stunden zu beenden.</p>
<p>(4) Bei der schriftlichen Prüfung darf ein nicht programmierbarer Taschenrechner vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Ist dieser für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diesen von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p><b>Modul 2: Mündliche Prüfung</b></p>	<p><b>Modul 2: Mündliche Prüfung</b></p>
<p>§ 7. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebsmanagement mündlich und</li> <li>2. Fachliche Kompetenzen.</li> </ol>	<p>§ 5. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus 3 Gegenständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufs- und Fachkunde (Abs. 2);</li> <li>2. Recht (Abs. 3);</li> <li>3. Technik und Hygiene (Abs. 4).</li> </ol> <p>Die Gegenstände haben sich an den für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnissen zu orientieren. Die mündliche Prüfung darf maximal 15 Minuten pro Gegenstand dauern. Kann eine zweifelsfreie Bewertung des Gegenstandes nicht getroffen werden, so kann eine Verlängerung um höchstens 5 Minuten im Einzelfall erfolgen.</p>
<p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gastgewerbes erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie</p>	<p>§ 5. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus 3 Gegenständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufs- und Fachkunde (Abs. 2);</li> <li>2. Recht (Abs. 3);</li> <li>3. Technik und Hygiene (Abs. 4).</li> </ol> <p>Die Gegenstände haben sich an den für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnissen zu orientieren. Die mündliche Prüfung darf</p>

<p>die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>	<p>maximal 15 Minuten pro Gegenstand dauern. Kann eine zweifelsfreie Bewertung des Gegenstandes nicht getroffen werden, so kann eine Verlängerung um höchstens 5 Minuten im Einzelfall erfolgen.</p>
<p>(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p><b>Gegenstand „Betriebsmanagement mündlich“</b></p>	
<p>§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 und Z 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen. Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen,</li> <li>2. die spezifischen Ausübungsvorschriften bzw. Rechtsvorschriften für das Gastgewerbe einzuhalten bzw. ordnungsgemäß anzuwenden,</li> <li>3. geeignete Zahlungs- und Buchungssysteme zu implementieren,</li> <li>4. die behördlichen Auflagen für den Betrieb einzuhalten,</li> <li>5. die für seinen/ihren Betrieb erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden,</li> <li>6. branchenspezifischen Trends zu erkennen und darauf zu reagieren,</li> <li>7. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,</li> <li>8. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,</li> <li>9. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen,</li> <li>10. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen,</li> <li>11. neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aufzunehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu beenden,</li> <li>12. Marketing zu betreiben und</li> <li>13. die Abhängigkeit des Unternehmens von den Gästen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu setzen.</li> </ol>	<p>§ 5. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus 3 Gegenständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufs- und Fachkunde (Abs. 2);</li> <li>2. Recht (Abs. 3);</li> <li>3. Technik und Hygiene (Abs. 4).</li> </ol> <p>Die Gegenstände haben sich an den für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnissen zu orientieren. Die mündliche Prüfung darf maximal 15 Minuten pro Gegenstand dauern. Kann eine zweifelsfreie Bewertung des Gegenstandes nicht getroffen werden, so kann eine Verlängerung um höchstens 5 Minuten im Einzelfall erfolgen.</p> <p>§ 5 (3) Im Gegenstand „Recht“ sind dem Kandidaten Fragen aus folgenden Fächern zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gewerberecht;</li> <li>b. Unternehmerische Rechtskunde einschließlich der Vorschriften über die Preisauszeichnung im Gastgewerbe und der Jugendschutzvorschriften;</li> <li>c. Arbeits- und Sozialrecht;</li> <li>d. Steuer- und Abgabenrecht;</li> <li>e. Melderecht;</li> <li>f. Wirtschaftskammerorganisation.</li> </ol> <p>§ 5 (4) Im Gegenstand „Technik und Hygiene“ sind dem Kandidaten Fragen aus folgenden Fächern zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensmittelhygiene (inklusive HACCP);</li> <li>2. Unfallverhütung;</li> <li>3. Einschlägige Umweltschutzvorschriften (inklusive Abfallbewirtschaftung);</li> <li>4. Logiskunde.</li> </ol>

<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Nachvollziehbarkeit.</li> </ol>	Keine Regelung
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 5. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus 3 Gegenständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Berufs- und Fachkunde (Abs. 2);</li> <li>5. Recht (Abs. 3);</li> <li>6. Technik und Hygiene (Abs. 4).</li> </ol> <p>Die Gegenstände haben sich an den für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnissen zu orientieren. Die mündliche Prüfung darf maximal 15 Minuten pro Gegenstand dauern. Kann eine zweifelsfreie Bewertung des Gegenstandes nicht getroffen werden, so kann eine Verlängerung um höchstens 5 Minuten im Einzelfall erfolgen.</p>
<p><b>Gegenstand „Fachliche Kompetenzen“</b></p>	
<p>§ 9. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die von der Prüfungskommission auszuwählenden Lernergebnisse nachzuweisen. Es ist von der Prüfungskommission darauf zu achten, dass mindestens ein Lernergebnis aus jedem Bereich ausgewählt wird.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <p>im Bereich Restaurantmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sein/ihr Restaurant entsprechend der Zielgruppe/den Zielgruppen einzurichten und zu gestalten,</li> <li>2. Getränke- und Speisekarten für seine/ihre Zielgruppe zu erstellen,</li> <li>3. Tisch- und Sitzpläne zu erstellen,</li> <li>4. die unterschiedlichen Getränkegruppen fachlich richtig zu lagern,</li> <li>5. Gäste fachlich kompetent zu betreuen,</li> <li>6. die Verabreichung von Speisen und Getränken betriebstypisch zu organisieren,</li> </ol> <p>im Bereich Küchenmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. die Küche und die Lagerräumlichkeiten einzurichten und zu gestalten,</li> <li>8. die Produktionsabläufe in der Küche festzulegen,</li> <li>9. das Speisenangebot für seinen/ihren Betrieb, unter Berücksichtigung von saisonalen und regionalen Unterschieden sowie Foodtrends, zu bestimmen,</li> </ol>	<p>§ 5 (2) Im Gegenstand „Berufs- und Fachkunde“ sind dem Kandidaten Fragen aus folgenden Fächern zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensmittelkunde (einschließlich Grundzüge der Ernährungslehre);</li> <li>2. Küchenkunde;</li> <li>3. Getränkekunde;</li> <li>4. Servierkunde.</li> </ol> <p>§ 5 (4) Im Gegenstand „Technik und Hygiene“ sind dem Kandidaten Fragen aus folgenden Fächern zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Lebensmittelhygiene (inklusive HACCP);</li> <li>6. Unfallverhütung;</li> <li>7. Einschlägige Umweltschutzvorschriften (inklusive Abfallbewirtschaftung);</li> <li>8. Logiskunde.</li> </ol>

<p>10. Speisenangebote für unterschiedliche Gästegruppen zusammenzustellen (zB Veganer/Veganerinnen, Allergiker/Allergikerinnen),</p> <p>im Bereich Logis</p> <p>11. einen Beherbergungsbetrieb einzurichten und zu gestalten,</p> <p>12. Gäste fachlich kompetent zu betreuen,</p> <p>13. sicherheitsrelevante Vorgaben für seinen/ihren Betrieb zu entwickeln,</p> <p>14. das Front- und Backoffice zu organisieren und</p> <p>15. für die Beherbergung geeignete Verkaufskanäle auszuwählen und Verkaufsmaßnahmen zu setzen.</p>	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Nachvollziehbarkeit.</li> </ol>	Keine Regelung
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 5. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus 3 Gegenständen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Berufs- und Fachkunde (Abs. 2);</li> <li>8. Recht (Abs. 3);</li> <li>9. Technik und Hygiene (Abs. 4).</li> </ol> <p>Die Gegenstände haben sich an den für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes erforderlichen Kenntnissen zu orientieren. Die mündliche Prüfung darf maximal 15 Minuten pro Gegenstand dauern. Kann eine zweifelsfreie Bewertung des Gegenstandes nicht getroffen werden, so kann eine Verlängerung um höchstens 5 Minuten im Einzelfall erfolgen.</p>
<b>Bewertung</b>	<b>Bewertung</b>
<p>§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>	<p>§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung , BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>
<p>(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.</p>	<p>§ 6 (2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.</p>

<p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1 Modul 2</td> <td>2</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.</td> </tr> </tbody> </table>				Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	<p>§ 6 (3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn									
Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.									
<p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul 1 mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung des Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1</td> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> </tbody> </table>				Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	<p>Keine Regelung</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn									
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.									
<p>(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>				<p>Keine Regelung</p>								
<p><b>Wiederholung</b></p>				<p><b>Wiederholung</b></p>								

<p>§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>	<p>Keine Regelung</p> <p>§ 7. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.</p>
	<p><b>Prüfungskommission</b></p>
	<p>§ 8 (1) Die Prüfungskommission hat aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gemäß § 351 und einem weiteren Beisitzer gemäß § 352a Abs. 2 GewO 1994 zu bestehen. (2) Die Beisitzer gemäß Abs. 1 müssen in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse in einem der Prüfungsgegenstände erforderlich sind.</p>
<p><b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>In-Kraft-treten und Übergangsbestimmungen</b></p>
<p>§ 12. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2027 in Kraft.</p>	<p>§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet unter der Adresse <a href="http://www.wko.at/verordnungen">www.wko.at/verordnungen</a> in Kraft.</p>
<p>(2) Die Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich für das reglementierte Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Wirtschaftskammer Österreich am 31. August 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p>	<p>§ 9 (2) Die Gastgewerbe-Befähigungsprüfungsordnung in der Fassung der Kundmachung der Wirtschaftskammer Österreich vom 30. 01. 2004, <a href="http://www.wko.at/verordnungen">www.wko.at/verordnungen</a>, tritt gleichzeitig mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.</p>
<p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zum Modul als begonnen.</p>	<p>§ 9 (3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 19/1997 antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestanden Gegenständen noch bis spätestens 31. 07. 2004 nach den Bestimmungen der Verordnung BGBl II Nr. 19/1997 antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.</p>

<p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.</p>	<p>§ 9 (4) Die Ablegung der Module 1 und 2 der Gastgewerbe-Befähigungsprüfung in der Fassung der Kundmachung der Wirtschaftskammer Österreich vom 30. 01. 2004 ist der Ablegung der Gastgewerbe-Befähigungsprüfung im Sinne dieser Verordnung gleich zu halten. Den Absolventen dieser Module ist auf Antrag ein Befähigungsprüfungszeugnis auszustellen.</p>
--	---